

**Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)
Landkreis Heilbronn

**Vorläufige Anordnung für das Rebumstellungsgebiet „Eichbühl“
vom 20.02.2025**

1. Vorläufige Anordnung (Besitzregelung)

Zur Durchführung des Rebenaufbaus und zur Bewirtschaftung der neu eingeteilten Flächen im **Rebumstellungsgebiet „Eichbühl“** ordnet das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft aufgrund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) folgendes an:

- 1.1 Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen, die in der Besitzregelungskarte (alt) Stand: 15.12.2023, bezeichnet sind, werden der Teilnehmergeinschaft, soweit ihr Besitz und Nutzung durch die vorläufige Anordnung vom 15.12.2023 zugewiesen waren,

zum 10.04.2025

teilweise entzogen.

Die Besitzregelungskarte (alt) Stand: 15.12.2023 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

- 1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen wurden neu eingeteilt. Die Beteiligten werden

ab 11.04.2025

in Besitz und Nutzung der in der Besitzregelungskarte (neu) Rebumstellungsgebiet „Eichbühl“ Stand: 20.02.2025 bezeichneten neueingeteilten Wirtschaftsflächen eingewiesen.

Jeder betroffene Teilnehmer hat eine Mitteilung über seine neuen Wirtschaftsflächen erhalten, aus der die Flurstücksnummer, die ungefähre Flächengröße, die Zeilenanzahl und die Lage ersichtlich sind.

Die Wirtschaftsflächen sind in der Besitzregelungskarte (neu) Rebumstellungsgebiet „Eichbühl“ Stand: 20.02.2025 unter Angabe der Flurstücksnummer sowie der ungefähren Größe dargestellt. Die Grenzen der Wirtschaftsflächen werden bis zum 07.03.2025 örtlich abgesteckt (verpflockt) und durch Anschrieb der Flurstücksnummer bezeichnet. Die Besitzregelungskarte (neu) Rebumstellungsgebiet „Eichbühl“ Stand: 20.02.2025 ist Bestandteil dieser Anordnung.

- 1.3 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen auf den vorläufig zu Besitz und Nutzung übertragenen Wirtschaftsflächen nur mit Zustimmung des Landratsamts Heilbronn, Flurneuordnungsamt, errichtet werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen dieser Bestimmung hergestellte Anlagen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Ausgenommen hiervon sind nur Anlagen, die zum Rebaufbau erforderlich sind (z.B. Unterstützungsvorrichtungen wie Drahtanlagen o.ä.) unter Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3.7.
- 1.4 Die noch nicht endgültig fertig gestellten Wege sind nur soweit erforderlich und unter größtmöglicher Schonung des Untergrunds zu befahren.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Hinweise

- 3.1 Soweit Bauwerke, Bäume, Sträucher usw. den Besitzer wechseln, werden diese bewertet. Die Erstattungs- und Abfindungsbeträge dafür werden im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
- 3.2 Die Besitzregelungskarte (alt) Stand: 15.12.2023 und die Besitzregelungskarte (neu) Stand: 20.02.2025 liegen vom 03.03.2025 bis 10.04.2025 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Verwaltungsstelle in Kleingartach (Zabergäustraße 25, 75031 Eppingen-Kleingartach) während den dort üblichen Sprechzeiten aus.

Am Donnerstag, den 13.03.2025 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch, den 26.03.2025 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr ist ein Beauftragter des Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, in der Verwaltungsstelle Kleingartach anwesend, der auf Wunsch Erläuterungen gibt.

Zusätzlich kann die Anordnung mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

- 3.3 Im 2. Halbjahr 2025 ist die endgültige Herstellung der Wege durch die Teilnehmergeinschaft vorgesehen. Während dieser Zeit ist die Zufahrt zu den neu eingeteilten Wirtschaftsflächen im Rebland eingeschränkt.
- 3.4 Lesesteine, Wurzelstöcke und dergleichen aus dem Herrichten der neu eingeteilten Wirtschaftsflächen dürfen nicht in die Wege eingebracht werden. Zur Ablagerung der Lesesteine stellt die Teilnehmergeinschaft vorübergehend eine Fläche zur Verfügung. Die genaue Lage ist aus der Besitzregelungskarte (neu) Rebumstellungsgebiet „Eichbühl“ Stand: 20.02.2025 ersichtlich. Bei widerrechtlichen Ablagerungen werden die Zusatzkosten dem Verursacher auferlegt.
- 3.5 Zur Vermeidung von Erosionsschäden an den neu geschaffenen bzw. vorhandenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gräben) sowie an den Rebflächen sind rechtzeitig auf den neu eingeteilten Wirtschaftsflächen erosionsmindernde Maßnahmen vorzunehmen.
- 3.6 Rebflächen, die nicht kurzfristig bestockt werden, sind zu begrünen.
- 3.7 Die maschinelle Bearbeitung des Zwischenraumes benachbarter Grenzzeilen im Rebenaufbauggebiet ist zulässig, wenn diese parallel verlaufen.
- 3.8 Beim Anbringen der Unterstützungseinrichtung bzw. bei der Anpflanzung der Reben entlang der Weggrenzen muss einen Mindestabstand von 1,0 m eingehalten werden.
Beim Ausbau der Wege ist die vorübergehende Ablagerung von Erde und Bauaushub auf den angrenzenden neu eingeteilten Wirtschaftsflächen von den betroffenen Beteiligten zu dulden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

5. Begründung

Zu Nr. 1:

Aufgrund der vorläufigen Anordnung vom 15.12.2023 wurde den früheren Berechtigten Besitz und Nutzung der Grundstücke ganz oder teilweise entzogen. Nunmehr ist das zum Rebenaufbau bzw. das zur Verwendung in anderen Nutzungsarten vorgesehene Gelände planiert und die Rebflächen rigolt worden. Die Wege sind derzeit teilweise noch als Erdwege angelegt bzw. sind noch nicht fertig gestellt, sie können jedoch als Zufahrt zu den Wirtschaftsflächen eingeschränkt benützt werden. Die endgültige Fertigstellung der Wege und damit die Befestigung steht noch aus und ist für das 2. Halbjahr 2025 geplant. Die Zufahrt zu den neu eingeteilten Wirtschaftsflächen im Rebland ist möglich, wenn auch während der Bauphase der Wege eingeschränkt. Um den Zeitraum des

Ertragsausfalles für die Berechtigten kurz zu halten, ist es dringend erforderlich, die Fläche wieder zu bepflanzen, insbesondere den vorgesehenen Rebaufbau durchzuführen. Die Zuweisung von Besitz und Nutzung für die neuen Wirtschaftsflächen im Rebaufbaubereich muss daher vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplans erfolgen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört.

Zu Nr. 2:

Der Rebaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten ausgeführt werden. Er wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. Jede Verzögerung bedeutet einen Zeitverlust und einen Ertragsausfall von mindestens einem Jahr. Die sofortige Übernahme von Besitz und Nutzung der neu eingeteilten Wirtschaftsflächen zum Zwecke des Rebaufbaues liegt daher sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer als auch im öffentlichen Interesse. Die sofortige Vollziehung ist daher anzuordnen.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.